

RICHT LINIEN

zur Förderung
von Maßnahmen und Aktivitäten der Jugendarbeit
im Landkreis Augsburg
(Aktivitätenzuschussrichtlinien)



Kreisjugendring
Augsburg-Land



Kreisjugendring Augsburg - Land
Hooverstraße 1
86156 Augsburg
Telefon (0821) 45 07 95 - 0
E-Mail: kontakt@kjr-al.de

Ansprechpartnerin
im Kreisjugendring Augsburg-Land (KJR)

Irmgard Käe
Telefon (0821) 45 07 95 -141
E-Mail: i.kaes@kjr-al.de

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel der Förderung.	4
2. Grundsätze der Förderung	4
3. Verfahren	5
3.1. Antragsberechtigung.	5
3.2. Verfahren der Antragstellung	5
3.3. Zuwendungsfähige Kosten	6
4. Leistungen	6
4.1. Außerschulische Jugendbildung und Mitarbeiterbildung	6
4.2. Kinder- und Jugenderholung, Freizeitmaßnahmen	7
4.3. Verbandsspezifische Maßnahmen	7
4.4. Interkulturelle/Internationale Jugendarbeit	7
4.5. Arbeitswelt-, schul-, und familienbezogene Jugendarbeit	8
4.6. Förderung von Geräten und Materialien, Renovierung und Ausstattung von Jugendräumen	9
4.7. Projektarbeit	9
4.8. Inklusive Jugendarbeit	10
5. Recht der Überprüfung	11
6. Inkrafttreten	11

1. Ziel der Förderung

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jungen Menschen werden von Trägern der Jugendhilfe vielfältige Angebote zur Verfügung gestellt, die diesen Zielen dienen.

In Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Die Förderung dieser eigenverantwortlichen Tätigkeit ist Ziel dieser Richtlinien. Dabei ist das satzungsgemäße Eigenleben der Verbände und Gemeinschaften zu wahren.

Unbeschadet der Leistungen der Gemeinden gewährt der Kreisjugendring Augsburg-Land, nachstehend mit KJR bezeichnet, aus den für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln des Landkreises Augsburg, Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten der Jugendarbeit im Landkreis Augsburg.

2. Grundsätze der Förderung

Zuschüsse werden nur im Rahmen der vom Landkreis Augsburg zur Verfügung gestellten Ausgabemittel gewährt (Haushaltsvorbehalt). Gefördert werden nur Organisationen, die mit dem Amt für Jugend und Familie des Landkreises Augsburg eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß § 72 a SGB VIII getroffen haben. Sie können zum jeweils vorgesehenen Zweck in der Regel nur von als förderungswürdig anerkannten Jugendgemeinschaften und Verbänden aus dem Landkreis Augsburg in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können auch Jugendgemeinschaften, die nach § 75 SGB VIII anerkannt sind, gefördert werden, wenn sie die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Gefördert werden nur Teilnehmer*innen unter 27 Jahren (§ 7 Abs. 4 SGB VIII i. V. § 11 SGB VIII), die ihren Wohnsitz im Landkreis Augsburg oder einem unmittelbar angrenzenden Landkreis bzw. der Stadt Augsburg haben; letztere jedoch nur, soweit die Gegenseitigkeit der Förderung gewährleistet ist.

Die Maßnahmen sollen von einer qualifizierten Kraft, (z. B. Juleica-Inhaber*in) geleitet werden. Die verantwortlichen Jugendleiter*innen und Referent*innen sind, unbeschadet ihres Alters und ihres Wohnsitzes, in die Förderung einbezogen.

Die Anzahl der Referent*innen soll zu einem angemessenen Verhältnis zu der Anzahl der Teilnehmer*innen stehen.

Maßnahmen von Trägern auf Bezirksebene oder einer höheren Ebene werden nicht gefördert.

Werden für die gleiche Maßnahme auch andere Zuschüsse gewährt, so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen (gemeindliche Zuschüsse, Mittel des Bezirks Schwaben oder Landes-, Bundes-, Europamittel und ähnliche).

Die Bewilligung der Zuschüsse setzt eine angemessene Eigenleistung voraus.

Die Antragsteller sind verpflichtet, die Mittel ihrem Zweck entsprechend wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Der Zuschuss darf verbleibende Fehlbeiträge nicht überschreiten. Maßnahmen und Einrichtungen des KJR oder der kommunalen Gebietskörperschaften können nicht bezuschusst werden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen mit dem Charakter reiner Unterhaltungsveranstaltungen, Sitzungen von Gremien und Verbandstagungen, Treffen von Chören, Laienspielgruppen sowie schulische Veranstaltungen oder berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen.

3. Verfahren

Mit Antragstellung erklärt sich der Träger mit einer möglichen Verwendungsprüfung durch den KJR einverstanden.

3.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind: Jugendverbände, Jugendgruppen und -gemeinschaften, Jugendinitiativgruppen und die Schülermitverantwortungen für außerschulische Maßnahmen.

3.2. Verfahren der Antragstellung

Anträge auf Förderung sind schriftlich beim KJR einzureichen. Dabei sind die Formulare in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Die Anträge sind korrekt, vollständig und gewissenhaft auszufüllen. Falsche Angaben schließen eine Förderung aus. Rechnungsjahr ist die Zeitspanne vom 01. Oktober bis zum 30. September. Die Zuschüsse werden nur für das laufende Rechnungsjahr gewährt.

Die Anträge sind spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme, für die ein Zuschuss beantragt wird, beim KJR einzureichen. Es gilt der Eingangsstempel des KJR (eine Ausnahme bildet die Projektarbeit; siehe Nummer 4.7.).

Über die Förderung entscheidet die vom Vorstand des KJR eingesetzte Zuschussvergabekommission. Die Kommission besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern

und der Geschäftsführung und entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

Auf die Bewilligung der Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

Reichen die Haushaltsmittel zur Förderung aller Maßnahmen und Aktivitäten nicht aus, kann der Vorstand des KJR Prioritäten setzen oder Zuschüsse nur teilweise auszahlen. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus den Leistungen dieser Richtlinien. Der Zuschuss wird auf volle Euro abgerundet. Dem/der Antragsteller*in wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses schriftlich mitgeteilt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage von Kostenaufstellung, einem Programmablauf mit ausführlichem Bericht, einer Liste der Teilnehmer*innen einschließlich deren Unterschrift und den unter Nummer 4 genannten zusätzlichen Voraussetzungen.

Auf Verlangen des KJR sind die Belege vorzulegen. Der KJR behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse vor.

Der Nachweis für die Verwendung entsprechend dem Antrag ist im Falle einer Prüfung zu erbringen.

Die Belege sind 4 Jahre ab Antragstellung aufzubewahren. Eine Überweisung des Zuschusses auf Privatkonten ist ausgeschlossen.

3.3. Zuwendungsfähige Kosten

Zuschüsse können für Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Referentenhonorare, Organisationskosten, Raummieten und notwendige Arbeits- und Hilfsmittel in Anspruch genommen werden.

4. Leistungen

Grundsätzlich förderfähig sind die in den nachfolgenden Nummern genannten Maßnahmen und Aktivitäten.

4.1. Außerschulische Jugend- und Mitarbeiterbildung

Gegenstand der Zuschüsse sind alle Maßnahmen, die jungen Menschen die Gelegenheit eröffnen, sich im allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen/ökologischen und technischen Bereich zu bilden.

Ziel ist es, die schulische Bildung zu vertiefen, zu erweitern bzw. zu ergänzen. Der Bildungsteil der Maßnahme muss 6 Stunden je vollem Tag bzw. 12 Stunden bei Wochenenden betragen.

Der Maßnahme muss eine vom jeweiligen Träger erarbeitete Zielsetzung zu Grunde liegen. Dabei werden jugendliche Teilnehmer*innen möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt.

Die gesamte Maßnahme darf max. 7 Tage dauern. Die Mindestpersonenzahl beträgt 7 Personen.

Je angefangene 20 Teilnehmer*innen muss mindestens ein*e Referent*in oder verantwortliche*r Mitarbeiter*in zur Verfügung stehen.

Der Zuschuss beträgt 8,- € je Tag und Teilnehmer*in, für Jugendleiter*innen mit Juleica in Referenten*innen bzw. Leitungsposition 12,- € (der Nachweis erfolgt durch eine Kopie der Juleica, die dem Antrag beigelegt wird), und nicht mehr als 30 % der angemessenen Gesamtkosten.

4.2. Kinder- und Jugenderholung, Freizeitmaßnahmen

Gegenstand der Zuschüsse sind Fahrten, Lager- und Erholungsaufenthalte.

Die Mindestpersonenzahl beträgt 7 Personen. Die Dauer der Maßnahme beträgt mindestens 3 Tage (2 Übernachtungen) und höchstens 21 Tage. Je angefangene 10 Teilnehmer*innen muss mindestens ein*e Jugendleiter*in zur Verfügung stehen.

Der Zuschuss beträgt 4,- € pro Übernachtung und Teilnehmer*in, verantwortliche Leiter*innen der Maßnahme mit Juleica werden mit 12,- € pro Übernachtung gefördert (der Nachweis erfolgt durch eine Kopie der Juleica, die dem Antrag beigelegt wird) und nicht mehr als 30 % der angemessenen Gesamtkosten.

4.3. Verbandsspezifische Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen, die dem Verbandszweck dienen, wie musikalische Probenstage, Sportwochenenden, Firmlingswochenenden und ähnliches. Die Mindestpersonenzahl beträgt 7 Personen. Die Dauer der Maßnahme beträgt mindestens 3 Tage (2 Übernachtungen) und höchstens 21 Tage. Je angefangene 10 Teilnehmer*innen muss mindestens ein*e Jugendleiter*in zur Verfügung stehen.

Der Zuschuss beträgt 2,- € pro Übernachtung und Teilnehmer*in, verantwortliche Leiter*innen der Maßnahme mit Juleica werden mit 7,- € pro Übernachtung gefördert (der Nachweis erfolgt durch eine Kopie der Juleica, die dem Antrag beigelegt wird); höchstens jedoch insgesamt 300,- € und nicht mehr als 30 % der angemessenen Gesamtkosten.

4.4. Interkulturelle/Internationale Jugendarbeit

Gegenstand der Zuschüsse sind Maßnahmen, die jungen Menschen die Möglichkeit bieten, unterschiedliche Kulturen in ihrer/ihrem Gemeinde/Nahbereich/Wohnumfeld besser kennen- und verstehen zu lernen sowie den Austausch zwischen diesen Kulturen unterstützen. Gefördert werden auch Jugendbegegnungen von Jugendgruppen des Landkreises mit ausländischen Jugendgruppen (auch multilateral) im In- und Ausland, sowie Maßnahmen zum Aufbau entsprechender Kooperationen.

Ziel ist es, das Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen durch gegenseitiges Verstehen zu verbessern, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen, sowie internationale Zusammenhänge kennenzulernen und das gemeinsame Miteinander zu fördern und sich mit ihnen und der eigenen Kultur auseinanderzusetzen. Der ausdrückliche Bildungs-/Begegnungsteil der Maßnahme muss 6 Stunden je vollem Tag bzw. 12 Stunden bei Wochenenden betragen.

Der Maßnahme muss eine vom jeweiligen Träger erarbeitete Zielsetzung zu Grunde liegen. Dabei werden jugendliche Teilnehmer*innen möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt.

Die Maßnahme darf max. 7 Tage dauern. Die Mindestpersonenzahl beträgt 7 Personen. Je angefangene 20 Teilnehmer*innen muss mindestens ein*e Referent*in oder verantwortliche*r Mitarbeiter*in zur Verfügung stehen.

Der Zuschuss beträgt 8,- € je Tag und Teilnehmer*in, für Jugendleiter*innen mit Juleica als Referent*in in Leitungsposition 12,- € (der Nachweis erfolgt durch eine Kopie der Juleica, die dem Antrag beigelegt wird), und nicht mehr als 30 % der angemessenen Gesamtkosten.

4.5. Arbeitswelt-, schul-, und familienbezogene Jugendarbeit

Gegenstand der Zuschüsse sind Maßnahmen, die Gelegenheiten schaffen, sich mit Themen aus der Arbeits-, Schul-, und Familienwelt auseinander zusetzen.

Ziel ist die Unterstützung junger Menschen bei der Berufsfindung und -orientierung sowie die Förderung der Zusammenarbeit mit Schule und Eltern innerhalb den unterschiedlichsten Schwerpunkten der Jugendarbeit.

Das Erarbeiten, Reflektieren und Verändern von schul-, berufs- und familienbezogenen Zusammenhängen soll vorrangig gefördert werden.

Der Bildungsteil der Maßnahme muss 6 Stunden je vollem Tag bzw. 12 Stunden bei Wochenenden betragen.

Der Maßnahme muss eine vom jeweiligen Träger erarbeitete Zielsetzung zu Grunde liegen. Dabei werden jugendliche Teilnehmer*innen möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt.

Die Maßnahme darf max. 7 Tage dauern. Die Mindestpersonenzahl beträgt 7 Personen. Je angefangene 20 Teilnehmer*innen muss mindestens ein*e Referent*in oder verantwortliche*r Mitarbeiter*in zur Verfügung stehen.

Der Zuschuss beträgt 8,- € je Tag und Teilnehmer*in, für Jugendleiter*innen mit Juleica als Referent/in / in Leitungsposition 12,- € (der Nachweis erfolgt durch eine Kopie der Juleica, die dem Antrag beigelegt wird), und nicht mehr als 30 % der angemessenen Gesamtkosten.

4.6. Gemeinsamen Aktivitäten von jungen Menschen mit und ohne Behinderung

Gegenstand der Zuschüsse sind Maßnahmen der Jugendarbeit, die die Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung zum Schwerpunkt haben. Die Förderung umfasst sowohl die Kooperation mit Bildungs- und Erziehungseinrichtungen als auch eigenständige Freizeiten, Jugendbildungsmaßnahmen, Maßnahmen der interkulturellen/internationalen und arbeitswelt-, schul-, und familienbezogene Jugendarbeit sowie vergleichbare Aktivitäten.

Mindestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme muss ein Vorantrag mit einer ausführlichen Beschreibung der inklusiven Maßnahme und einem Kosten- und Finanzierungsplan vorliegen. Der Kreisjugendring entscheidet im Einzelfall über die Förderung.

Der Zuschuss beträgt max. 2.000,-€.

4.7. Förderung von Geräten und Materialien, Renovierung und Ausstattung von Jugendräumen

Gegenstand der Zuschüsse sind Großspielgeräte, Gruppenzelte und Lagerzubehör, Fachliteratur für Jugendarbeit, Bastelwerkzeug, Kleinsportgeräte, Geräte aus der Informations- und Kommunikationstechnologie (z. B. PC, Beamer), Spielmaterial, Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederhefte sowie die Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit (kleinere Um- und Ausbauten, Tapezier- und Streifarbeiten, Verbesserung der Installation, Erneuerung von Einrichtungsgegenständen).

Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass es sich um Materialien und Räume handelt, die ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

Bezuschusst werden nur die Aufwendungen der Jugendgruppen (ohne Eigenleistung), die diese Materialien und Räume tatsächlich nutzen, nicht aber die Aufwendungen eines Trägers (Pfarrei, Gemeinde, Verein, Verband).

Eine Ersatzbeschaffung für ein vom KJR bezuschusstes Gerät ist frühestens nach Ablauf von fünf Jahren bezuschussbar.

Der Zuschuss ist anteilig linear zurückzuzahlen, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von 5 Jahren nach ihrer Anschaffung einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden.

Der Zuschuss beträgt bis zu 30 % der anfallenden Kosten, höchstens jedoch 500,- € jährlich.

4.8. Projektarbeit

Gegenstand der Zuschüsse sind längerfristige, aber zeitlich begrenzte, innovative Projekte zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit sowie Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen. Die Projekte sollen verantwortliches und selbstständiges Handeln, kritisches Denken sowie soziales und solidarisches Verhalten fördern. Dabei werden jugendliche Teilnehmer*innen weitgehend bei der Vorbereitung miteinbezogen.

Schwerpunkte der Förderung sind zum Beispiel:

- Inklusive Projekte (Maßnahmen, die benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen explizit mit einbeziehen)
- Mädchenarbeit
- Jungenarbeit
- Suchtprävention
- Projekte zur Förderung der Beteiligung und Mitbestimmung von Jugendlichen
- Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit (z. B. Homepage)
- Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z. B. Ökologie, neue Technologien, Gemeinde)
- Medienpädagogische Projekte
- Schul- und berufsbezogene Projekte

Nicht gefördert wird die laufende Gruppen- und Verbandsarbeit.

Die Dauer des Projektes beträgt maximal 12 Monate.

Mindestens 8 Wochen vor Beginn des Projekts muss ein Vorantrag mit einer ausführlichen Beschreibung des Projektes und einem Kosten- und Finanzierungsplan vorliegen. Nach Abschluss des Projektes ist ein ausführlicher Bericht mit Kosten- und Finanzierungsübersicht vorzulegen.

Änderungen in der Planung oder Durchführung sind dem KJR schriftlich mitzuteilen. Der Zuschuss beträgt maximal 2.000,- €, i. d. R. jedoch höchstens 50 % der Gesamtkosten.

Für einen vorzeitigen zuschussunschädlichen Maßnahmenbeginn, bedarf es der Zustimmung des KJRs.

5. Recht der Überprüfung

Die Vertragspartner gewährleisten die Durchführung einer regelmäßigen örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und durch das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Augsburg i. S. d. Art. 89 ff LKrO. Dem Landkreis Augsburg wird gegenüber Antragstellern und dem Kreisjugendring Augsburg-Land das Recht eingeräumt, zum Zweck der Prüfung in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen und Auskünfte einzuholen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft und gelten für alle Maßnahmen und Aktivitäten, die ab diesem Zeitpunkt durchgeführt werden. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2016 außer Kraft.

